

Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören:

- integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Osterburg
- Hort an der Förderschule Anne Frank
- Hort Flessau

Zu den Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft gehören:

- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V
- Kindertagesstätte „Lindenbaum“ in Osterburg der Borghardtstiftung Stendal
- integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH

§ 2 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit dem 1. des Kalendermonats, erstmalig mit dem 1. des Monats, in welchen das Kind in eine Einrichtung aufgenommen wird, unabhängig vom tatsächlichen Tag der Aufnahme in der Einrichtung (Eingewöhnungsmonat). Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Urlaub, Krankheit und bei betriebsbedingter vorübergehender Schließung der Einrichtung.
2. Die Beitragspflicht für die befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit dem Tag der beantragten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

3. Zur Entrichtung des Kostenbeitrages sind die Sorgeberechtigten oder Bevollmächtigte der betreuten Kinder verpflichtet, die die Betreuung der Kinder veranlasst haben. Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haften als Gesamtschuldner. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
4. Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als 6 Wochen wegen Krankheit oder aus sonstigen, von den Personensorgeberechtigten nicht allein, zu vertretenden Gründen die Einrichtung nicht besucht. Erlassen werden nur ganze Monatsbeiträge. Über den Antrag entscheidet der Träger.
5. Generelle Ermäßigungs- und Befreiungsanträge sind an das Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten. Bei Übernahme der Kosten soll eine Abtretungserklärung zu Gunsten des Trägers abgegeben werden.
6. Erhebungszeitraum für die Kostenbeiträge ist der Kalendermonat. Die monatliche Gebührenschild nach Satz 1 entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Kostenbeitrag wird durch schriftlichen Kostenfestsetzungsbescheid in monatlichen Beiträgen erhoben und ist ohne weitere Veranlagung und Zahlungsaufforderung jeweils bis zum 01. des laufenden Monats an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu zahlen.
7. Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung und/oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenfestsetzungsbescheid.
8. Die Kostenbeitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, indem der Rechtsanspruch für den beantragten Platz erlischt bzw. zu dem der Platz fristgerecht gekündigt wurde (Ende des Betreuungsverhältnisses).
9. Um einen Ausschluss wegen Verzug der fälligen Kostenbeiträge zu vermeiden, ist der Träger berechtigt, zum 01. des laufenden Monats den Nachweis über die Zahlung des Kostenbeitrages einzusehen.
10. Für den Fall, dass Kinder wiederholt (ab dem 3. Mal) nicht zur vereinbarten Betreuungszeit abgeholt oder vorzeitig gebracht werden, entstehen für die Sorgeberechtigten oder den Bevollmächtigten zusätzliche Betreuungskosten gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 3

Beitragspflicht und Höhe der Kostenbeiträge

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) setzt Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA wie folgt fest:

Die monatlichen Kostenbeiträge für Kinder bis zum Schuleintritt sind wie folgt festgesetzt:

➤ bis 25 Wochenstunden	76,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 30 Wochenstunden	92,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 35 Wochenstunden	107,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 40 Wochenstunden	122,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 45 Wochenstunden	137,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 50 Wochenstunden	153,00 Euro pro Kind und Monat

Die Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder sind wie folgt festgesetzt:

➤ bis 5 Stunden wöchentlich	12,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 10 Stunden wöchentlich	24,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 15 Stunden wöchentlich	36,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 20 Stunden wöchentlich	48,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 25 Stunden wöchentlich	60,00 Euro pro Kind und Monat
➤ bis 30 Stunden wöchentlich	72,00 Euro pro Kind und Monat
➤ zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien	0,50 Euro pro Kind und beantragter Stunde

- Um eine Ermäßigung nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA in Anspruch nehmen zu können, obliegt den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder. Die Nachweispflicht kann entfallen, wenn vorliegende Vereinbarungen eindeutig Rückschluss auf betreute Geschwisterkinder zulassen.
- Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag auf $\frac{1}{20}$ tel des monatlichen Kostenbeitrages je beantragten Tag festgesetzt.
- Der Kostenbeitrag für den Monat der Eingewöhnung im Krippen- und Kindergartenbereich wird auf 50,00 Euro festgesetzt.
- Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ab dem 3. Mal wird im Folgemonat der Kostensatz für die nächst höhere Betreuungszeit festgesetzt.
Bei Überschreiten der maximal vereinbarten Betreuungszeit von 50 Wochenstunden wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 je angefangener Stunde erhoben.

§ 4

Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

- Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA kann die Erhebung des Kostenbeitrages auf den Träger der Einrichtung übertragen werden.
- Kommt eine Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf einen freien Träger nicht zu Stande, erhebt die Hansestadt Osterburg (Altmark) die Kostenbeiträge nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Der Kostenbeitrag kann gem. § 13 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) i. V. m. §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S 2639) im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Verpflegungskosten

1. Verpflegungskosten tragen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Sie werden als privatrechtliches Entgelt in Form eines Pauschalbetrages erhoben. Die Höhe des Pauschalbetrages wird vom jeweiligen Kuratorium der Einrichtung festgelegt. Näheres wird in § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) geregelt.
2. Für die Veranlagung und Befreiung der Verpflegungskosten findet der § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung Anwendung.
3. Für den Eingewöhnungsmonat wird keine Zusatzverpflegungspauschale erhoben.
4. Für Gastkinder betragen die Verpflegungskosten je beantragten Tag $\frac{1}{20}$ tel des festgelegten monatlichen Pauschalbetrages der Einrichtung.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung) vom 25.04.2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 24.04.2018 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 22.03.2019

Nico Schulz
Bürgermeister

